

# Stadt Lübben (Spreewald)

Staatlich anerkannter Erholungsort



## Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung    nicht öffentliche Sitzung

## der/ des

Bildungsausschuss                      am: 11.06.2012

Finanzausschuss                          am: 12.06.2012

Bauausschuss                                am: \_\_\_\_\_

Hauptausschuss (*bei Bedarf*)            am: 18.06.2012

Stadtverordnetenversammlung        am: 28.06.2012

1. Lesung                                    am: \_\_\_\_\_

2. Lesung                                    am: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/ Ortsbeirat

Fachbereich    Ordnung, Bildung und Soziales

Sachgebiet:    Bildung und Soziales

Aktenzeichen:            10 20 07

Teilakte/Vorgang:

**Vorlagen- Nr.: 2012/030**

Datum:                          22.05.2012

## Beschlussgegenstand:

Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald).

## Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

einstimmig    mehrheitlich                 zugestimmt    abgelehnt                 zurückgezogen

zurückverwiesen in den Ausschuss: \_\_\_\_\_

**Begründung/ Rechtsgrundlagen:** (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die Erhebung von Entgelten erfolgt gemäß §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007.

Eine Überarbeitung der Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) wurde hinsichtlich der Entgeltsätze aufgrund steigender Aufwendungen bei der Betreibung, welche auf der Grundlage der Jahresrechnung 2011 ermittelt wurden erforderlich. Die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgeltsätze sind in der Arbeitsgruppe „Freier Finanzspielraum“ am 13.03.2012 und 10.04.2012 beraten und befürwortet worden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**1. finanzwirksam**

Auszahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: \_\_\_\_\_ € \*unter

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsach- \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.  
konto: \_\_\_\_\_

Einzahlung  laut Haushaltsplan 20

Die Einzahlung i.H.v.: 46000 € fließt der Buchungsstelle 432100 (Sachkonto)

Produkte: 216.01 Finanzsach- 632100 Untersachkonten: 28200.11000,  
211.01 und 421.01 konto: 21500.11000 und 56000.11000 zu.

**2. ergebniswirksam**

Aufwand i.H.v.: \_\_\_\_\_

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

einmalig  monatlich  jährlich

Ertrag i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

**3. keine Auswirkungen**

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Unterschriften:**

gez. Bartoszek

gez. Bretterbauer

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
  - b) ./.. bereits ausgezahlt
  - c) ./.. bereits vertraglich gebunden
  - d) ./.. bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c) )
- = noch zur Verfügung

**Anlage:**

1. - Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002
2. - Kostenermittlung der städtischen Sportstätten - Grundlage HH-Jahr 2011

# Entgeltordnung

## für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am ... folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für folgende Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) sind Entgelte für die Überlassung der genannten städtischen Sportanlagen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten:
  1. Sporthalle der 1.Grundschule Lübben, Dreilindenweg
  2. Sporthalle der Spreewaldschule-Oberschule Lübben, Am kleinen Hain
  3. Sporthalle in der Gartengasse in Lübben (Spreewald)
  4. Sportplatz Völkerfreundschaft
  5. Sportplatz Berliner Chaussee
  6. Sportplatz Friedrich-Ludwig-Jahn
  7. Sportplatz Lubolz
- (2) Diese Entgeltordnung gilt nicht für die auf dem Sportplatz Berliner Chaussee befindliche Flutlichtanlage. Die Energiekosten der Flutlichtanlage sind vollständig durch die Nutzer zu tragen und werden diesen gesondert in Rechnung gestellt.

### § 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Lübben (Spreewald) gestattet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entgelt

Für die unter § 1 genannten Sportanlagen einschließlich Nebenanlagen werden folgende Entgelte je angefangene Nutzungsstunde erhoben:

1. Für alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald): **10,00 EURO**
2. Für alle gemeinnützigen Vereine außerhalb der Stadt Lübben (Spreewald): **20,00 EURO**
3. Für private Nutzer ohne gewerblichen Hintergrund und Gewinnerzielungsabsichten sowie für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter: **25,00 EURO**
4. Für gewerbliche oder kommerzielle Nutzungen: gemäß einzelvertraglicher Regelungen

### § 4 Entgeltbefreiung

- (1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für

- Kinder und Jugendliche der eingetragenen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)

(2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald).

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Antrag zur Nutzung der Sportanlage unter Berücksichtigung der gültigen Belegungspläne.

Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung in zwei Abschlägen im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Abschläge sind zu den im Bescheid über die Nutzung genannten Fälligkeitsterminen auf das angegebene Konto zu überweisen.

Bei Einzelnutzungen ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

### **§ 6 Verkauf von Speisen und Getränken**

Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Lübben, den .....2012

Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

# Entgeltordnung

## für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

---

Auf der Grundlage des §§ 3, 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL Teil I, S. 154) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBL Teil I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung und Nutzung der öffentlichen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Das gilt für:

- den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von eingetragenen Sportvereinen der Stadt Lübben (Spreewald),
- die Übungsstunden und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich sowie Veranstaltungen im Bildungsbereich der Stadt Lübben (Spreewald),
- alle sonstigen Veranstaltungen privater bzw. öffentlicher Art.

- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- |                                                     |                                           |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| - Sportplatz „Völkerfreundschaft“/Berliner Chaussee | Spielbergstraße/Berliner Chaussee, Lübben |
| - Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz                  | Fr.-L.-Jahn-Straße, Lübben                |
| - Sportplatz Lubolz                                 | Am Bahnhof, Lubolz                        |
| - Billardraum Lubolz                                | Am Bahnhof, Lubolz                        |
| - Kegelhalle                                        | Paul-Gerhardt-Straße, Lübben              |
| - Sportgebäude Radensdorf                           | Hauptstraße 63, Radensdorf                |
| - Billardraum Radensdorf                            | Hauptstr., Radensdorf                     |
| - Turnhalle 1. Grundschule                          | Gartengasse 14, Lübben                    |
| - Turnhalle 2. Grundschule                          | Wettiner Straße 1, Lübben                 |
| - Turnhalle Realschule                              | Dreilindenweg, Lübben                     |
| - Turnhalle Gesamtschule                            | Gubener Straße 49, Lübben                 |
| - Flutlichtanlagen                                  | Berliner Chaussee, Sportplatz Lubolz      |

### § 2 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer bezüglich der in § 1 genannten Sportanlagen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.
- (2) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

### § 3 Entgeltmaßstab und Entgeltsatz

- (1) Nach dieser Ordnung werden Entgelte erhoben für die Überlassung der städtischen Sportanlagen einschließlich der Nebenanlagen sowie für Nebenkosten. Kosten der Flut-

lichtanlagen gehören nicht zu den Nebenkosten, die Energiekosten der Flutlichtanlage sind vollständig durch die Nutzer zu tragen.

- (2) Für die Nutzung der Sportstätten zum Trainings- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen Vereinen der Stadt Lübben (Spreewald) beträgt das Entgelt grundsätzlich 5,00 € je angefangene Stunde.  
Die Nutzung der Billardräume in den Ortsteilen Lubolz und Radensdorf werden mit den ortsansässigen Billardvereinen durch Pachtverträge geregelt, wobei die Pacht pro Monat 2,50 €/m<sup>2</sup> Warmmiete beträgt. Für die Kegelhalle beträgt das Entgelt 2,50 € je angefangene Stunde für die gemeinnützigen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald).
- (3) Für Kinder und Jugendvereinssport bis 18 Jahren ist die Nutzung entgeltfrei.
- (4) Für die private, nichtsportliche bzw. öffentliche Nutzung der Sportanlagen durch gemeinnützige Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) beträgt das Entgelt 15,00 € je angefangene Stunde.  
Bezogen auf den in Satz 1 genannten Nutzerkreis beträgt das Entgelt für die Kegelhalle 7,70 €/Stunde.
- (5) Die Nutzung der Sportanlagen zu kommerziellen Zwecken bzw. zum Rehabilitations- und Präventionssport durch ansässige Kliniken, Krankenkassen, sonstigen Vereinen und Organisationen und Freiberuflern wird einzelvertraglich geregelt.
- (6) Der Nutzer ist für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verantwortlich. Anfallende Sonder-Reinigungskosten bzw. Reinigungskosten an Sonn- und Feiertagen trägt der Nutzer.

#### **§ 4 Entstehen, Fälligkeiten, Einzahlung**

- (1) Das Entgelt nach § 3 wird durch eine jährliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Bei Einzelnutzung bzw. unregelmäßiger Nutzung wird die Gebühr zum Nutzungstermin fällig.
- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung des Nutzungsentgeltes zurückgezogen werden.
- (4) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlagen, ist das Entgelt für die beantragten Stunden zu entrichten.
- (5) Werden vereinbarte Termine entsprechend der Nutzungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.

#### **§ 5 Entgeltbefreiung**

- (1) Grundsätzlich gibt es, soweit nicht in dieser Entgeltordnung geregelt, keine Entgeltbefreiung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die für die Stadt Lübben (Spreewald) durchgeführt werden.
- (2) Von Entgelten sind die Schulen in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) und alle Kitas in Lübben freigestellt.

- (3) Für erbrachte investive und werterhaltende Eigenleistungen durch die gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereinen der Stadt Lübben (Spreewald) an/auf städtischen Sportanlagen wird Entgeltreduzierung nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. September 1992 außer Kraft.

Lübben, den 14. Dezember 2001

Dieter Fürst  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister



### Kostenermittlung der städtischen Sportstätten

Grundlage HH-Jahr 2011

Objekt	Kosten- stelle	Erträge/Jahr €	Aufwendungen/ Jahr €	Ergebnis/ Jahr €	tats. Nutzungs std./Jahr (regelm.)	tats. Nutzungs std./Jahr (zusätzlich)	tats. Nutzungss td./Jahr (gesamt)	Entgeltsatz € (Aufwendungen : tats.Nutzungsstd.g es.)	derzeitiger Entgeltsatz gem. Entgeltordn. (€)
TH Gartengasse	421.01.042	8.130,75 €	26.946,55 €	- 18.815,80 €	2469	132	<b>2601</b>	10,36	
TH Oberschule	216.01.011	3.656,72 €	58.546,08 €	- 54.889,36 €	2589	267	<b>2856</b>	20,50	
TH 1. Grundschule	211.01.011	3.866,23 €	36.896,55 €	- 33.030,32 €	2986	33	<b>3019</b>	12,22	
Sportplatz Völkerfreundschaft	421.01.010	2.177,79 €	71.954,34 €	- 69.776,55 €	630	94	<b>724</b>	99,38	
Sportplatz Berliner Chaussee	421.01.011	1.838,88 €	28.978,04 €	- 27.139,16 €	513	126	<b>639</b>	45,35	
Sportplatz F.-L.-Jahn	421.01.012	593,33 €	30.600,71 €	- 30.007,38 €	1202	189	<b>1391</b>	22,00	
Sportplatz Lubolz *	421.01.015	- €	19.465,26 €	- 19.465,26 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	derzeit 5,00€/Std.
Streetballplatz F.-L.-Jahn	421.01.013	- €	3.282,97 €	- 3.282,97 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
Bolzplatz Neuendorf	421.01.016	- €	2.115,08 €	- 2.115,08 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
Bolzplatz Radensdorf	421.01.017	- €	1.912,85 €	- 1.912,85 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
Sportgebäude Radensdorf	421.01.018	- €	144,61 €	- 144,61 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
Bolzplatz Hartmannsdorf	421.01.019	- €	- €	- €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
Billardraum Radensdorf	421.01.031	3.182,16 €	141,09 €	3.041,07 €			nicht ermittelt	nicht ermittelt	
<b>Summe</b>		23.445,86	280.984,13	- 257.538,27	10.389	841	<b>11230</b>	<b>25,02</b>	

\* kein Entgelt, da selbständige Bewirtschaftung / s. Nutzungsvertrag